

**RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DER
PROMOTIONSSTIPENDIEN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
vom 19.02.2020**

Der Senat der Philipps-Universität Marburg hat am 19. Februar 2020 aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9. Oktober 2018 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1 Zweck

Die Philipps-Universität Marburg vergibt in der Regel jährlich Promotionsstipendien für Dissertationsvorhaben von herausragender wissenschaftlicher Qualität an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die an der Philipps-Universität Marburg ihre Dissertation durchführen wollen.

§ 2 Stipendium

- (1) Das Promotionsstipendium der Philipps-Universität Marburg dient der finanziellen Unterstützung von Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern zur Erlangung des Doktorgrades. Dabei begründet es keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG.
- (2) Das Promotionsstipendium der Philipps-Universität Marburg begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der Philipps-Universität Marburg und der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten. Die Zahlungen sind somit kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und unterliegen damit nicht der Sozialversicherungspflicht.
- (3) Ein Promotionsstipendium der Philipps-Universität Marburg darf nur vergeben werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält und nicht mehr als 10 Stunden pro Woche einer regelmäßigen vergüteten Tätigkeit nachgeht.
- (4) Einkünfte aus einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von bis zu 10 Stunden pro Woche werden nicht angerechnet. Einnahmen aus selbständiger und sonstiger nichtselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Übergangsgelder (Bruttoeinnahmen) und Einnahmen aus Vermögen der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten werden angerechnet, sofern sie die Freigrenze von 6.000 EUR jährlich (Stipendienjahr) überschreiten. Einnahmen aus Vermögen sind:
 - Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen)
 - Miet- und Pachteinnahmen
 - Einnahmen aus Gesellschaftsanteilen
 - Einnahmen aus Gewerbebetrieb
 - Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft

§ 3 Stipendienhöhe und -dauer

- (1) Das Stipendium setzt sich aus einem Grundbetrag von 1.300 EUR monatlich, einem Sachkostenzuschuss von 103 EUR monatlich und ggf. einer Kinderzulage zusammen. Auslandszuschläge sowie ein Kaufkraftausgleich werden nicht gezahlt. Ggf. kann das

Stipendium (Grundbetrag und Sachkostenzuschuss) während eines Auslandsaufenthalts weitergezahlt werden, soweit es nicht unterbrochen wird (s. § 3 Abs. 4).

- (2) Die Philipps-Universität Marburg wendet die Regelungen der DFG zur Kinderzulage, zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern sowie zu Teilstipendien, wie sie in den „Verwendungsrichtlinien, Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs“ in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind, an.
- (3) Die Laufzeit eines Stipendiums beträgt maximal 36 Monate und endet spätestens drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem die letzte mündliche Prüfung stattfindet, bzw. mit Ablauf des Monats, in dem die Promotion an der Philipps-Universität Marburg aus anderen Gründen beendet wird (z. B. bei Abbruch der Promotion oder einem Weggang an eine andere Universität zum Zweck der Promotion). Darüber hinaus kann sich ein Stipendium infolge von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern, bei Erkrankung oder Schwerbehinderung (s. § 3 Abs. 5) und/oder infolge von Teilstipendien (s. § 3 Abs. 2) verlängern. Verlängerungen schließen sich an das Ende der bewilligten Stipendiendauer an. Sie dürfen insgesamt ein Jahr in Vollzeit nicht überschreiten.
- (4) Erkrankungen von bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkung auf die Stipendienzahlung. Stipendiatinnen und Stipendiaten wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Unterbrechung der Förderung bei längerer Erkrankung oder Schwerbehinderung, aus familiären Gründen und in Zusammenhang mit anderen Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. in Fällen anderweitig finanzierter Auslandsaufenthalte oder Industriepraktika) in Abstimmung mit den für die jeweilige Promotion zuständigen Betreuenden zu stellen. Die Förderung sollte in der Regel nicht länger als sechs Monate unterbrochen werden.
- (5) Bei längerer Erkrankung kann nach Vorlage ärztlicher Atteste mit Zustimmung des Auswahlgremiums zur Vergabe von Promotionsstipendien der Philipps-Universität Marburg in Einzelfällen auch eine Stipendienverlängerung von bis zu einem Jahr gewährt werden. Soweit Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten durch eine Schwerbehinderung nachgewiesenermaßen am Arbeitsfortgang gehindert sind, erhalten sie eine Stipendienverlängerung von bis zu einem Jahr.
- (6) Das Stipendium wird zunächst für zwölf oder 24 Monate bewilligt. Eine Verlängerung um zwölf Monate für das zweite und dritte Jahr erfolgt nach positiver Begutachtung durch das Auswahlgremium zur Vergabe von Promotionsstipendien der Philipps-Universität Marburg (s. § 8 Abs. 1-3). Im Falle von Teilstipendien verschiebt sich der Verlängerungszeitpunkt entsprechend.
- (7) Bei zu hohen Einkünften besteht die Möglichkeit der Vergabe des Stipendiums ehrenhalber. In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin lediglich ein einmaliges Büchergeld in Höhe von 300 EUR.

§ 4 Ausschreibung und Verfahrensverlauf

- (1) Die schriftliche Ausschreibung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten erfolgt öffentlich und in der Regel bis zum 15. Juli des Vorjahres, für das die Promotionsstipendien vergeben werden, mit einer Frist in der Regel bis zum 1. September desselben Jahres.
- (2) Stipendienbeginn ist in der Regel der 1. Januar.

§ 5 Bewerbungsvoraussetzungen

- (1) Um ein Promotionsstipendium der Philipps-Universität Marburg kann sich bewerben, wer:
 - ein Hochschulstudium, das die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ermöglicht, abgeschlossen hat; der Nachweis kann bis zum Zeitpunkt des Förderbeginns nachgereicht werden; im Falle einer Promotion mit Eignungsfeststellung ist zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses ggf. die überwiegende Erfüllung von Studienauflagen nachzuweisen,

- durch überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lässt,
 - erwarten lässt, dass das Promotionsvorhaben einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erbringen wird, und
 - als Doktorandin bzw. als Doktorand an der Philipps-Universität Marburg angenommen wurde; der Nachweis kann bis zum Zeitpunkt des Förderbeginns nachgereicht werden; im Falle einer Promotion im „fast track“ muss die Annahme zur Promotion zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses mindestens ein Jahr zurückliegen.
- (2) Als Antragsunterlagen sind einzureichen:
- ein vollständig ausgefüllter Antrag für ein Promotionsstipendium der Philipps-Universität Marburg,
 - eine Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens mit Arbeits- und Zeitplan sowie Begründung, warum die Dissertation an der Philipps-Universität Marburg geplant ist (max. 6 Seiten),
 - ein tabellarischer Lebenslauf (max. 1 Seite),
 - eine Stellungnahme der bzw. des Erstbetreuenden der Dissertation zum Promotionsvorhaben (Erstgutachten),
 - der Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums (Urkunde) einschließlich des Abschlusszeugnisses des Hochschulstudiums; sollte dieser Nachweis noch nicht vorliegen, kann bei ansonsten abgeschlossenem Studium vorläufig auch die Liste der Prüfungsnoten, eine Zusicherung der bzw. des Betreuenden über die exzellente Note der Abschlussarbeit, soweit vorhanden, sowie eine Zusicherung des Dekanats, dass nach Ausstellung der notwendigen Unterlagen die Bedingungen für eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand erfüllt sind, eingereicht werden; der Nachweis über den Abschluss des Hochschulstudiums ist bis zum Zeitpunkt des Förderbeginns nachzureichen; im Falle einer Promotion mit Eignungsfeststellung eine Bestätigung des Dekanats, dass die Studienauflagen überwiegend erfüllt sind bzw. keine Studienauflagen erfüllt werden müssen,
 - eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an einem Fachbereich der Philipps-Universität, ggf. eine Bescheinigung über das Vorliegen der Bedingungen für eine Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an einem Fachbereich der Philipps-Universität; die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist bis zum Zeitpunkt des Förderbeginns nachzureichen,
 - eine separate Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er ab Stipendienbeginn kein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (inkl. selbständiger Tätigkeit) bzw. Übergangsgelder erhält (bei Zutreffen einer dieser Fälle eine entsprechende Stellungnahme); sollte sie bzw. er Einnahmen aus Erwerbstätigkeit (inkl. selbständiger Tätigkeit) bzw. Übergangsgelder erhalten, ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen.
- (3) Vom Dekanat des Fachbereichs werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist die folgenden Unterlagen/Informationen erbeten:
- ein Zweitgutachten für das Promotionsvorhaben (auch externe Gutachterinnen und Gutachter sind möglich; Erstgutachterinnen bzw. Erstgutachter dürfen kein Zweitgutachten verfassen).
- (4) Zusätzlich zu der unter § 5 Abs. 2 7. Spiegelstrich erforderlichen Stellungnahme erfolgt nach der endgültigen Vergabe auf individuelle Aufforderung durch das Auswahlgremium eine separate Abfrage zu den Einkünften/Einnahmen u. a. aus Vermögen anhand des entsprechenden Formulars (siehe Anhang 1 dieser Richtlinien).
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verpflichtet eine Wahrheitserklärung zu unterzeichnen (siehe Anhang 2 dieser Richtlinien).

§ 6 Auswahlgremium

- (1) Das Präsidium benennt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Philipps-Universität ein Auswahlgremium zur Vergabe von Promotionsstipendien der Philipps-Universität Marburg („Auswahlgremium“). Diesem Auswahlgremium gehören je ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der folgenden vier Fächergruppen (Sektionen) als ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter und je ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der folgenden vier Fächergruppen als zusätzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter bei Stipendienvergabe im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften (Sektionen a) und b)) bzw. bei Stipendienvergabe im Bereich der Lebens- und Naturwissenschaften (Sektionen c) und d)) an:

- a) Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
- b) Philosophie und Kulturwissenschaften
- c) Mathematik und Naturwissenschaften
- d) Biowissenschaften und Medizin

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der MARburg University Research Academy (MARA) sowie ihre bzw. seine Stellvertretung sind in einer Doppelfunktion, als Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Fächergruppe und der MARA, Mitglieder des Auswahlgremiums.

- (2) Mit Ausnahme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden beträgt die Amtszeit der Mitglieder im Auswahlgremium drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um weitere drei Jahre.
- (3) Den Vorsitz übernimmt von Amts wegen das für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Präsidiumsmitglied. Dessen Stellvertretung wird durch Wahl bestimmt.
- (4) Für die Ausübung des Stimmrechts gilt § 13 Abs. 1 S. 1 GO für Gremien in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (5) § 13 Abs. 2 GO für Gremien in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten. Darüber hinaus ist ein Mitglied des Auswahlgremiums auch von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber z. B. nahe Angehörige bzw. naher Angehöriger, Doktorandin bzw. Doktorand oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Mitglieds ist. § 3 Abs. 2 S. 1 GO für Gremien in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlgremium trifft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen zunächst eine Vorauswahl und erarbeitet auf Grundlage einer Präsentation der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Bewerbungsunterlagen eine Empfehlung zur Vergabe und zur Dauer der erstmaligen Bewilligung des Stipendiums.
- (2) Maßgeblich für die Beurteilung der Bewerbungen sind
- a) die Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens mit Arbeits- und Zeitplan,
 - b) die Gutachten und
 - c) die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Wichtigstes Auswahlkriterium ist die besondere Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Neben den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich diese besondere Qualifikation in erster Linie aus der hervorragenden wissenschaftlichen Qualität des Dissertationsvorhabens. Dieses soll einen wichtigen und hervorragenden Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Wissenschaftsfach erwarten lassen (wissenschaftliche Relevanz). Neben der Erweiterung der fachwissenschaftlichen Erkenntnis können hier auch wissenschaftspolitische, wirtschaftlich-technische oder gesellschaftspolitische Aspekte berücksichtigt werden. Die hervorragende wissenschaftliche Qualität des Dissertationsvorhabens spiegelt sich neben der Zielsetzung und dem Arbeits- und Zeitplan

in erster Linie im Arbeitsprogramm/Forschungsdesign (Forschungsansatz, methodische Vorgehensweise usw.) des Dissertationsvorhabens wider.

- (4) Aus allen vorausgewählten Bewerbungen wird eine Empfehlung zur Reihung der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie zur Dauer der erstmaligen Bewilligung des Stipendiums beschlossen. Nach Vergabe der Stipendien bleibt die Reihung bestehen. Die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten bilden ihrer Reihung entsprechend die Nachrückerliste. Von den Nachrückerinnen bzw. Nachrückern kommt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zum Zuge, wenn ein Stipendium innerhalb eines Jahres nach Stipendienbeginn zurückgegeben wird.
- (5) Die Empfehlung wird dem Präsidium schriftlich mitgeteilt.
- (6) Das Präsidium beschließt über die Vergabe sowie die Dauer der erstmaligen Bewilligung aufgrund der Empfehlung des Auswahlgremiums und unterrichtet hierüber den Senat.

§ 8 Stipendienweiterzahlung und -abschluss

- (1) Die Zustimmung zur Weiterzahlung des Stipendiums ggf. im zweiten und im dritten Jahr erfolgt durch das für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Präsidiumsmitglied nach positiver Begutachtung durch das Auswahlgremium zur Vergabe von Promotionsstipendien der Philipps-Universität Marburg. Im Falle von Teilstipendien verschiebt sich der Zustimmungszeitpunkt entsprechend.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat hierfür fristgerecht (mindestens sechs Wochen) vor Ablauf ggf. des ersten bzw. des zweiten Förderjahres einen schriftlichen Zwischenbericht sowie ein von der bzw. dem Betreuenden erstelltes Gutachten vorzulegen. Im Falle von Teilstipendien verschiebt sich der Einreichungszeitpunkt entsprechend.
- (3) Das Auswahlgremium zur Vergabe von Promotionsstipendien der Philipps-Universität Marburg gibt eine Empfehlung über eine Weiterzahlung in der Regel bis vier Wochen vor Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums. Maßgeblich hierfür sind der Zwischenbericht sowie das Gutachten. Für die Empfehlung über die Weiterförderung gelten § 7 Abs. 3 S. 1-4 entsprechend. Das Ergebnis wird dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Präsidiumsmitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses unterrichtet das Präsidium über seine Entscheidung.
- (4) Nach Abschluss der Förderung ist ein schriftlicher Abschlussbericht einzureichen.

§ 9 Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten während des Stipendienbezugs

- (1) Es wird erwartet, dass die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zu Beginn des Stipendienbezugs umgehend Mitglied in der MARBURG University Research Academy der Philipps-Universität Marburg wird, um so von den Strukturen der Graduiertenförderung der Universität profitieren zu können.
- (2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, Änderungen ihrer bzw. seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, insbesondere ihrer bzw. seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Geburt eines Kindes; anderweitiger Stipendienbezug; Änderung der Einnahmen aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen), umgehend mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Stipendien, der Bezug von Übergangsgeldern sowie Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit und Vermögen sind generell anzuzeigen; die Einnahmen sind jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- (4) Weitere Nachweispflichten ergeben sich z. B. aus der Inanspruchnahme der „Geld-statt-Zeit“-Variante gemäß den Regelungen zur Förderung der Chancengleichheit der „Verwendungsrichtlinien, Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG) über Graduiertenkollegs“ in der jeweils gültigen Fassung (konkreter Nachweis der Kinderbetreuungskosten).

§ 10 Stipendienkürzung, Widerruf

- (1) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuerstatten.
- (2) Nach Zahlungsbeginn kann das Stipendium ggf. gekürzt werden. Dies geschieht zwingend in folgenden Fällen:
 - Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit, die nicht aus einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von bis zu 10 Stunden pro Woche besteht, sowie Übergangsgelder und Einnahmen aus Vermögen werden in voller Höhe auf den Grundbetrag angerechnet, soweit sie 6.000 EUR im Jahr (Stipendienjahr) übersteigen.
- (3) Die Philipps-Universität Marburg behält sich vor, das Stipendium auch rückwirkend zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn
 - die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von der Philipps-Universität Marburg gesetzten Frist erfüllt worden sind,
 - die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ein anderes Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln erhält und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen,
 - die Stipendiatin bzw. der Stipendiat mehr als 10 Stunden pro Woche einer regelmäßigen vergüteten Nebentätigkeit nachgeht,
 - die die Freigrenze übersteigenden Übergangsgelder, Einnahmen aus selbständiger oder nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, die nicht aus einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von bis zu 10 Stunden pro Woche besteht, bzw. aus Vermögen über sechs Monate hinaus den monatlichen Stipendienbetrag überschreiten und keine Unterbrechungsgründe (mehr) vorliegen,
 - Überzahlungen nicht unverzüglich zurückerstattet werden.
- (4) Gegen einen Anspruch der Philipps-Universität Marburg auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge kann nicht der Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend gemacht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 24.02.2020

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 03.03.2020

Abfrage zu Stipendien sowie Einkünften und Einnahmen

Ich werde im Förderzeitraum voraussichtlich Stipendien bzw. Einkünfte oder Einnahmen erzielen:

nein: [...]

ja: [...]

Falls ja: Es handelt sich um folgende Einkünfte bzw. Einnahmen:

1. Stipendium aus öffentlichen oder privaten Mitteln

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

2. Regelmäßige Tätigkeit von mehr als 10 Stunden pro Woche

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

3. Übergangsgelder

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

4. Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

Falls ja: Es handelt sich um eine der wissenschaftlichen Arbeit dienliche vergütete Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung von bis zu 10 Stunden pro Woche

ja

☐

nein

☐

5. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

6. Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Sparzinsen)

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

7. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

8. Einnahmen aus Gesellschaftsanteilen

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

9. Einnahmen aus Gewerbebetrieb

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

10. Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft

von: [...]

bis: [...]

EUR insgesamt: [...]

Bitte fügen Sie Nachweise bei. Bitte teilen Sie uns Änderungen des Einkommens im Laufe des Förderzeitraums unverzüglich mit und weisen Sie uns Einnahmen jährlich unaufgefordert nach.

Wahrheitserklärung

Mir ist bekannt,

- dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden,
- dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z. B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse, über die im Rahmen dieses Antrags Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen,
- dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können,
- dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Bewerbung auf das Stipendium bzw. der Annahme des Stipendiums oder während des Förderzeitraums Teile meines Vermögens, das Einkünfte abwirft, unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere an meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift